

Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung

Informationsveranstaltung vom 24. August 2009

Ziele der Veranstaltung

1. Information über die Rahmenbedingungen bis zum Inkrafttreten einer neuen kantonalen Regelung
2. Information über die notwendigen Massnahmen
3. Empfehlungen für den Vollzug

Ausgangslage

- Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung sowie die Ausführungsbestimmungen treten per 1. Juli 2010 in Kraft
- Eine neue kantonale Regelung (Gesetz) kann frühestens per 1. Januar 2011 in Kraft treten
- Bis zum Inkrafttreten einer neuen kantonalen Regelung, müssen verschiedene Massnahmen getroffen werden

Bestehende Rechtsgrundlagen im Kanton Uri

- Kantonales Gesundheitsgesetz:
 - Kanton ist für die ambulante Langzeitversorgung zuständig
 - Gemeinden sind für die stationäre Langzeitversorgung zuständig
- Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung und die Ausführungsbestimmungen:
 - maximale Patientenbeteiligung in Franken
 - Rechnungsstellung an Patienten

Was ändert sich am 1. Juli 2010?

1. Maximale Patientenbeteiligung an den Pflegekosten:
 - Pflegeheim Fr. 21.60 pro Tag
 - Spitex Fr. 15.95 pro Tag
2. Es dürfen keine Pflegekosten in den Pensions- und Betreuungstaxen der Pflegeheime enthalten sein.
3. Übernahme der Pflege-Restkosten (Vollkosten abzüglich OKP-Tarif und abzüglich Patientenbeteiligung)
 - stationär zu Lasten der Wohnsitzgemeinden
 - ambulant zu Lasten des Kantons

Was ändert sich am 1. Juli 2010?

4. Auswirkungen für Pflegeheimbewohner:
 - In höheren Pflegebedarfsstufen (BESA 3 + BESA 4) erfolgt tendenziell eine Entlastung,
in tieferen Pflegebedarfsstufen tendenziell eine Belastung

5. Auswirkungen für Spitex-Patienten
 - Allenfalls Einführung einer Patientenbeteiligung


6. Ergänzungsleistungen (EL):
 - Durch den Aufenthalt in einem Pflegeheim darf in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entstehen.
 - Erhöhung des Vermögensfreibetrages für selbstbewohntes Wohneigentum auf Fr. 300'000

Annahmen für den Bereich stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime)

- Im Jahr 2010 werden voraussichtlich noch die geltenden OKP-Tarife und ein 4-stufiges Tarifsysteem (BESA) zur Anwendung kommen.
- Die Pflegerestkosten zu Lasten der Gemeinden belaufen sich auf zirka 5,5 Mio. Franken pro Jahr.

Gemeinde	Pflege tage 2008	Approx. Pflegerestkosten pro Jahr zu Lasten der Gemeinden
Altdorf	51'100	1'948'808
Andermatt	5'840	87'892
Attinghausen	4'380	208'050
Bauen	365	21'681
Bürglen	17'155	475'741
Erstfeld	28'105	701'676
Flüelen	16'425	157'315
Göschenen	1'460	0
Gurtellen	7'665	168'922
Hospental	1'460	19'637
Isenthal	1'825	73'438
Realp	730	26'572
Schattdorf	25'185	817'454
Seedorf	2'555	106'726
Seelisberg	1'460	20'878
Silenen	9'490	431'941
Sisikon	730	0
Spiringen	8'395	183'376
Unterschächen	4'745	58'765
Wassen	5'840	20'732
	194'910	5'529'604

Notwendige Massnahmen der Gemeinden

- Berücksichtigung der Pflegerestkosten von Pflegeheimbewohnern im Gemeindebudget 2010 (½ Jahr)  vgl. Tabelle
- Festlegung der Patientenbeteiligung für Pflegeheimbewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde (nicht pro Pflegeheim)
⇒ GR-Beschluss

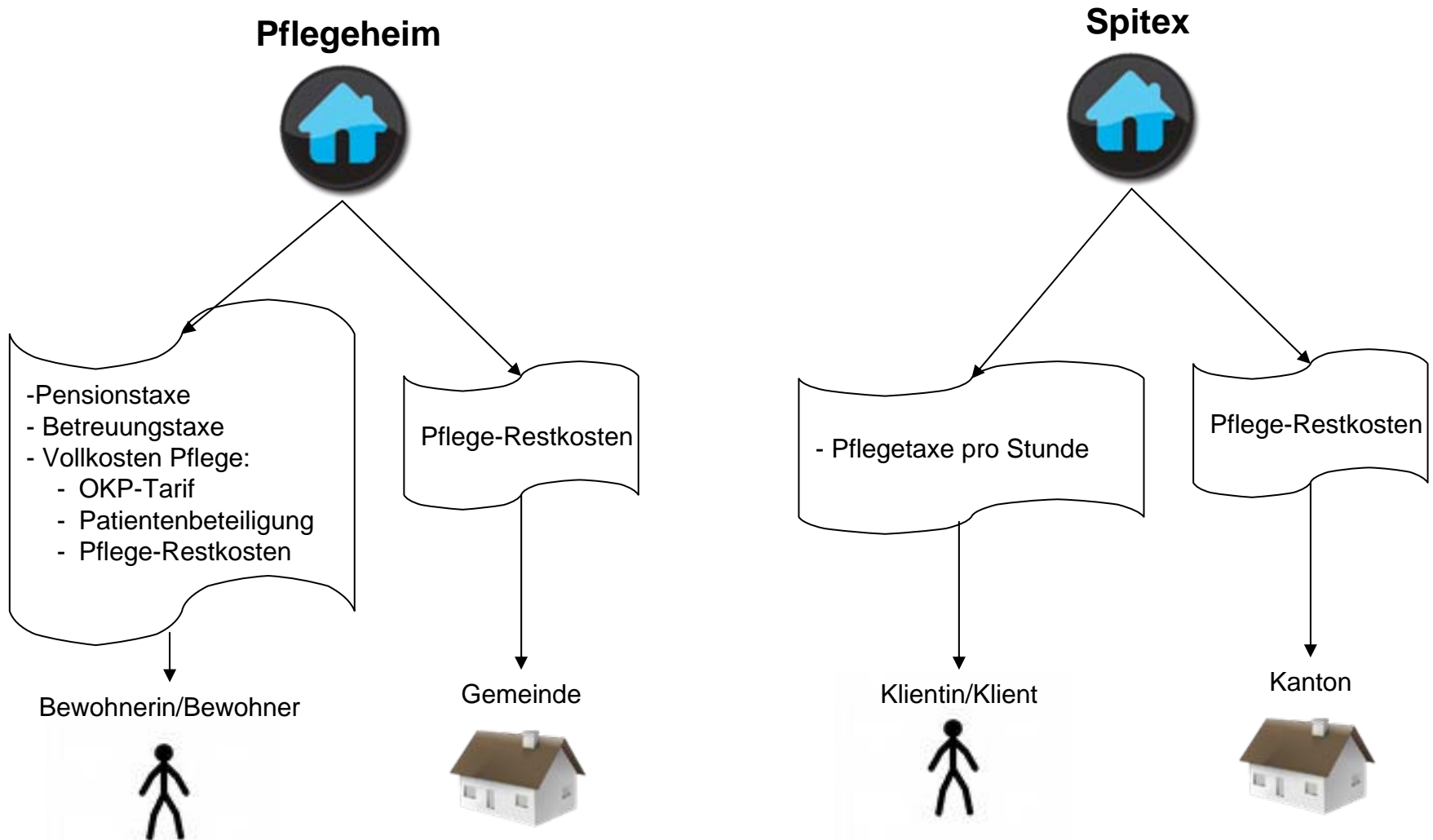
Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton

- Informationen zur neuen Pflegefinanzierung
- Grundlagen (Modellrechnungen) für Budgetierung der Pflege-Restkosten
- Muster-Verfügung für Patientenbeteiligung (GRB)

Notwendige Massnahmen der Pflegeheime bzw. der Pflegeheimträgerschaften

1. Berechnen der Pflegevollkosten
(Prüfung und Genehmigung durch die Trägerschaften)
2. Berücksichtigung der Mehrerträge im Betriebsbudget
3. Anpassung der Taxstruktur
 - keine Pflegekosten in Pensions- und Betreuungstaxe
4. Anpassung der Fakturierung (Software)
5. Vorbereitungen treffen zur Einführung eines 12-stufigen Pflegebedarfssystems

Ablauf der Fakturierung



Fazit

- Gemeindebudget 2010 (1/2 Jahr)
- Absprachen / Koordination unter den Gemeinden (Patientenbeteiligung)
- Muster-GRB durch GSUD
- Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung

Weiteres Vorgehen

- bis Oktober 2009 Ausarbeiten der Vernehmlassungsvorlage inkl. Sitzungen der Begleitgruppe
- Nov. 2009. - Jan. 2010 Vernehmlassung
- Februar 2010 Auswertung der Vernehmlassungsantworten
- April 2010 Beschluss Regierungsrat: Bericht und Antrag an Landrat
- Juni 2010 Beschluss Landrat
- September 2010 Volksabstimmung
- 1.1.2011 Inkrafttreten

Eckpunkt der neuen kantonalen Regelung für die Vernehmlassungsvorlage

(gem. Beschluss Regierungsrat)

Pflege-Restkosten

- a. Die Gemeinden übernehmen die Pflege-Restkosten der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime).**
- b. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit einem Kantonsbeitrag für die Pflege-Restkosten.**
- c. Der Kanton übernimmt die Pflege-Restkosten der ambulanten Langzeitpflege.**
- d. Der Landrat legt sowohl für die stationäre wie auch für die ambulante Langzeitpflege die Höhe der Patientenbeteiligung fest.**

Investitionen

- a. Die Gemeinden sind für sämtliche Investition in den Pflegeheimen verantwortlich.**
- b. Der Kanton leistet während einer Übergangsfrist von drei Jahren Investitionsbeiträge nach heutigem Recht.**
- c. Nach Ablauf der Übergangsfrist leistet der Kanton einen Pauschal-Beitrag an die Investitionskosten bei der Schaffung von neuen Pflegeheimplätzen.**

Eckpunkt der neuen kantonalen Regelung für die Vernehmlassungsvorlage (gem. Beschluss Regierungsrat)

Ergänzungsleistungen (EL)

- a. Der Landrat bestimmt weiterhin die Höhe der EL-Obergrenze (anrechenbare Heimkosten).
- b. Die Gemeinden sorgen dafür, dass bei Pflegeheimbewohnern, deren Kosten nicht durch die EL gedeckt werden können, in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht.